



Europäisches  
Verbraucherzentrum GIE  
Luxemburg

# REISEN VON A-Z



# REISEN VON A-Z

---



# INHALT

von A–Z

---

Einleitung

## A

Abbruch der Reise  
Allergien

## B

Badeurlaub  
Bahnreisende  
Behinderte Flugreisende  
Behinderte Zugreisende  
Bordgewalt  
Bus- und Schiffsreisende

## C

Check-In-Zeiten  
Choibalsan-Zeit

## D

Dynamic Packaging

## E

Einreisebestimmungen  
Erdbeben  
Europäisches Verbraucher-  
zentrum Luxemburg

## F

Fluggastrechte  
Flugzeugfenster  
Frankfurter Tabelle

## G

Geld auf Reisen  
Gepäck

## H

Handtücher auf Liegestühlen  
Höhere Gewalt

## I

Impfungen

## J

Jet Lag

## K

Kreuzfahrt

## L

Lärm

## M

Mietwagen

## N

Nachhaltiger Tourismus

## O

Online-Reisebuchungen

## P

Pauschalreise

## Q

Quiz

## R

Reisemangel  
Reiserücktrittversicherung

## S

Sonne

## T

Taxischlange  
Timesharing

## U

Umweltlabel

## V

Vatikan

## W

Warnhinweise

## X

XL-Reifen

## Y

Y-Generation

## Z

Zitate  
Zukunftsfähiges Reisen  
Zwischenlandung

# EINLEITUNG

---

Nach Dezember 2004 und Dezember 2006 liegt nunmehr im Dezember 2010 die dritte, völlig überarbeitete, Auflage der Broschüre „Reisen von A bis Z“ vor. Auch diese Ausgabe orientiert sich bei der Auswahl der Stichpunkte an den bei der täglichen Arbeit im Europäischen Verbraucherzentrum Luxemburg auftretenden Fragen und Beschwerden wie z.B.: Welches sind meine Rechte als Flugpassagier oder als Bahnreisender? Wie verhalte ich mich bei Reisemängeln und welche Ansprüche habe ich? Was ist die Frankfurter Tabelle und was versteht man unter „dynamic packaging“? Im Einzelfall kann die Broschüre selbstverständlich eine Rechtsberatung nicht ersetzen.

Wir sehen die Broschüre als kleine Reiselektüre für den interessierten Verbraucher.

Für Anregungen, Vorschläge und Kritik sind wir dankbar und das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg steht Ihnen ansonsten gerne mit Rat zur Verfügung, sollte Ihre Reise einmal anders verlaufen, als Sie es sich vielleicht vorgestellt haben.  
Bon voyage!



## A ABRUCH DER REISE

Der Abbruch einer Reise wird nicht durch den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung gedeckt. Wird z.B. eine dreimonatige Reise in die Vereinigten Staaten gebucht und müssen die Reisepläne bereits auf dem Hinflug wegen beispielsweise Krankheit abgebrochen werden, so ist dieser Fall nicht durch die Reiserücktrittsversicherung gedeckt, weil es sich nicht um einen Rücktritt vor Fahrtbeginn handelt. Es handelt sich vielmehr um den Abbruch der schon angetretenen Reise, so dass für diesen Fall eine Reiseabbruchversicherung hätte abgeschlossen werden müssen (vgl. BGH, Urt. v. 25.7.2006, Az. X ZR 182/05).

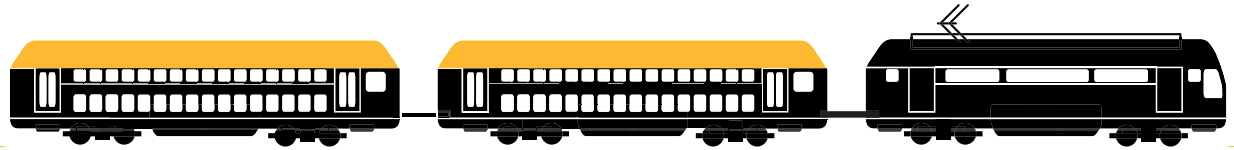
## A ALLERGIEN

Mit einer Lebensmittel-Allergie oder einer Unverträglichkeit kann so mancher Urlaubstag zur Qual werden, wenn Quaddeln, Juckreiz oder andere allergische Reaktionen den Appetit verderben.

Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland, Büro Kiel, hat einen Sprachführer „Mit Allergien auf Reisen“ ins Internet gestellt ([www.evz.de](http://www.evz.de), Rubrik Gesundheit, Allergien). In 21 europäischen Amtssprachen sowie in türkisch, russisch, isländisch und norwegisch enthält er Übersetzungen für mehr als 130 häufig und nicht so häufig allergieauslösende Lebensmittel. Egal ob deutsch, griechisch, estnisch oder eine andere europäische Sprache gesprochen wird: Das Wörterbuch verbindet alle miteinander. So sind Übersetzungen vom Griechischen ins Schwedische, vom Französischen ins Ungarische und viele andere Kombinationen – insgesamt 600! – möglich.

Das Wörterbuch hilft weiter, wenn im Restaurant oder beim Einkauf im Ausland deutlich gemacht werden soll, dass betroffene Erwachsene oder Kinder auf bestimmte Nahrungsmittel verzichten müssen. Dafür gibt es in 25 Sprachen Vordrucke für Karten, die den Aufdruck haben: „*Ich habe eine Allergie gegen ...*“. Einfach ausdrucken, Nahrungsmittel eintragen, ausschneiden und die ganz persönliche Allergiekarte ist fertig.

# B

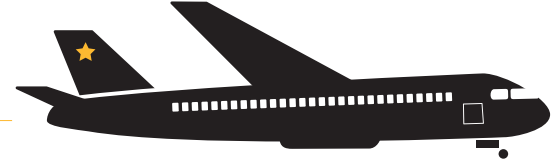


## B BADEURLAUB

In Europa ertrinken jährlich zwischen 35 000 und 40 000 Menschen. Das sind 100 Ertrinkungsopfer pro Tag. Die Ursachen für das Ertrinken sind vielfältig: fehlende Aufklärung und unzureichendes Gefahrenbewusstsein. Zudem sind viele Strände weder von Rettungsschwimmern überwacht noch werden die Badegäste vor Ort über mögliche gefährliche Strömungen aufgeklärt. Andererseits beachten viele Urlauber die Warnungen und Hinweise nicht, um sich im Urlaub durch nichts „beeinträchtigen“ zu lassen. Die Internetseite [www.blausand.de](http://www.blausand.de) bietet viele Informationen und Hinweise für einen sicheren Urlaub am und im Wasser. Die Non-Profit-Organisation hat es sich zum Ziel gesetzt, Urlauber besser aufzuklären und für mehr Sicherheit an den europäischen Stränden zu kämpfen.

## B BAHNREISENDE

Durch die europäische Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr werden nunmehr auch die Rechte der Bahnreisenden geregelt. Die Verordnung ist seit dem 3. Dezember 2009 in Kraft. Gemäß der Verordnung haften Eisenbahnunternehmen für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle. So gibt es beispielsweise bei einer Verspätung von 60 – 119 Minuten eine Fahrpreiserstattung in Höhe von 25 % und eine Erstattung von 50 % ab einer Verspätung von 120 Minuten. Außerdem enthält die Verordnung Regelungen zur Unterstützung Behinderter, insbesondere eine Beförderungspflicht, Hilfeleistungen und eine unbeschränkte Haftung für Mobilitätshilfen. Die Verordnung enthält auch eine Versicherungspflicht der Eisenbahnunternehmen zur Deckung der Haftung für Personenschäden. Auch gibt es eine Regelung, wonach für Gepäckschäden bzw. für Gepäckverlust gehaftet wird, sofern das Gepäck sich in der Obhut des Eisenbahnunternehmens befunden hat.



## **B BEHINDERTE FLUGREISENDE**

Durch die europäische Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 werden die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität geregelt. Künftig dürfen Flugbuchungen wegen einer Behinderung oder Mobilitätseinschränkung des Kunden nicht mehr abgelehnt werden, es sei denn aus Sicherheitsgründen. Auch obliegen den Reiseunternehmen erweiterte Informationspflichten gegenüber behinderten Flugreisenden.

Es muss unentgeltliche Hilfe gewährleistet werden, die Behinderte benötigen, um den Luftverkehr wirklich zu nutzen. Dazu gehören u.a. der Transport vom Abfertigungsschalter zum Flugzeug, die Erledigung der Abfertigung, das Erreichen von Anschlussflügen, das Besteigen bzw. das Verlassen des Flugzeuges mit Hilfe z.B. von Lifts oder Rollstühlen. Allerdings müssen die Passagiere spätestens 48 Stunden vor Abflug beim betreffenden Luftfahrt- oder Reiseunternehmen ihre Hilfsbedürftigkeit anmelden. Auch muss die Größe des Flugzeuges oder seiner Türen, die Anbordnahme oder die Beförderung physisch erlauben. Die Verordnung muss seit dem 26. Juli 2008 angewendet werden.

## **B BEHINDERTE ZUGREISENDE**

Behinderte, die über einen Schwerbehindertenausweis verfügen, sollten bedenken, dass dieser nicht automatisch auch im Ausland gültig ist. Für Auslandsreisen müssen daher Fahrkarten gekauft werden. Möglich ist, dass im Ausland auf Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises auf freiwilliger Grundlage Vergünstigungen zu erhalten sind.

## **B BORDGEWALT**

Bei der Durchführung eines Fluges haben der Flugkapitän und seine Vertreter die Bordgewalt, so dass der Fluggast den Anweisungen des Flugkapitäns zu folgen hat. So kann der Kapitän den Fluggast vom Weiterflug ausschließen, z.B. bei Trunkenheit, Nichtbefolgung von Rauchverboten, bei lautstarken Streitigkeiten zwischen Reisenden, wegen vergeblicher Aufforderung zum Anschnallen oder eine aufrechte Sitzposition beim Start einzunehmen oder wegen ungehöriger Bemerkungen bei der Sicherheitskontrolle. Er kann auch eine Zwischenlandung wegen eines akut erkrankten Fluggastes machen (vgl. auch Führich, Reiserecht, 5. Aufl. 2005, Rdnr. 989).





## B BUS- UND SCHIFFSREISENDE

Aufgrund der europäischen Verordnung vom 1. Dezember 2010, werden nunmehr auch die Rechte von Busreisenden gemeinschaftsrechtlich geregelt. Neben grundsätzlichen Rechten wie das Recht auf Hilfeleistung und adäquate Information, insbesondere von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität, werden auch die Ansprüche wie z.B. auf Unterbringung und Ausgleichszahlungen für Reisende, die über eine größere Distanz (mehr als 250 km) reisen, geregelt.

Auch die Rechte von Schiffsreisenden sind seit Juli 2010 aufgrund einer europäischen Verordnung, die im Herbst 2012 in Kraft treten wird, geregelt. Schiffsreisende werden dann bei Verspätungen von mehr als 90 Minuten finanziell entschädigt. Zudem erhalten sie eine kostenlose Mahlzeit und Getränke. Wenn das Schiff mehr als 90 Minuten später ablegt, soll der Fahrpreis erstattet werden. Bei längeren Verzögerungen sollen maximal drei Übernachtungen bezahlt oder ein alternativer Transport gesucht werden. Kleine Boots- und Schiffsunternehmen werden von der neuen Regelung ausgenommen.

## C CHECK-IN-ZEITEN

Flugreisende sollten sich unbedingt vor Abflug über die Check-In-Zeit der Fluggesellschaft am Abflughafen informieren. Zahlreich sind die Beschwerden beim Europäischen Verbraucherzentrum Luxemburg von Verbrauchern, die den Flug nicht antreten konnten, weil sie sich zu spät am Check-In-Schalter der Fluggesellschaft eingefunden hatten. Zu beachten ist, dass der Check-In-Aannahmeschluss (letzter Zeitpunkt, zu dem Sie noch einchecken können) recht weit vor Abflug liegen kann (z.B. 90 Minuten oder auch länger) und die empfohlenen Check-In-Zeiten sogar noch länger sein können (auch bis 4 Stunden bei Destinationen beispielsweise in Nord- oder Südamerika).

## C CHOIBALSAN-ZEIT

Als „Choibalsan-Zeit“ bezeichnet man die Zeitzone in der Mongolei. In der französischen Antarktis ist das die „TF-Zeit“ und in Bahrain die „Al Manamah-Standardzeit“. Dies und noch mehr erfährt man auf der Webseite [www.weltzeituhr.com](http://www.weltzeituhr.com). Hier gibt es neben allen Uhrzeiten des Globus auch Länderinformationen inklusive der Nationalhymne zum Anhören, eine Berechnung der Sonnenuntergänge und Sonnenaufgänge auf allen Kontinenten, die Zeitangabe einer Atomuhr, ein Wochentage-Rechner für die Vergangenheit und Zukunft etc.

## D DYNAMIC PACKAGING

Von „Dynamic Packaging“ spricht man, wenn verschiedene touristische Leistungen (z.B. Flug, Hotelübernachtungen, Mietwagen) nach den Wünschen des Kunden aus unterschiedlichen Quellen zusammengestellt werden. Die Buchung der einzelnen Komponenten wie Flug und Hotel erfolgt dabei in Echtzeit, d.h. das System des Reisevermittlers wählt sich direkt beim Hotel und bei der Fluggesellschaft ein. Der Kunde kann so von tagesaktuellen und von oft günstigeren Preisen profitieren.

## E EINREISEBESTIMMUNGEN

Reisenden kann nur dringend empfohlen werden, sich über die Einreisebestimmungen ihres Urlaubslandes zu informieren, z.B. über die Internetseiten der Auswärtigen Ämter ([www.mae.lu](http://www.mae.lu) oder auch [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)).

Zahlreich sind beispielsweise die beim Europäischen Verbraucherzentrum eingegangenen Beschwerden luxemburgischer Staatsbürger, denen die Einreise nach Ägypten verweigert wurde, weil sie lediglich einen Personalausweis und keinen Reisepass mitgeführt hatten. Anders beispielsweise als deutsche Staatsbürger benötigen Luxemburger für die Einreise nach Ägypten nämlich einen Reisepass.

Zwar besteht grundsätzlich – jedenfalls nach deutscher Rechtsprechung – eine Aufklärungs- und Informationspflicht des Reiseveranstalters über Einreisebestimmungen. Indessen gilt diese Verpflichtung nach herrschender Meinung in der Literatur und Rechtsprechung nur gegenüber Angehörigen des Mitgliedstaates, in dem diese Reise angeboten wird. Dies würde konkret bedeuten, dass ein Luxemburger, der in einem deutschen Reisebüro eine Reise bucht, vom Reisebüro nicht über die Passerfordernisse für luxemburgische Staatsbürger informiert werden muss.



## E ERDBEBEN

Die Erdbebengefährdung wird üblicherweise als die Wahrscheinlichkeit definiert (z.B. 10 %), mit der die Erdbebenerschütterungen an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Zeitraum (z.B. 50 Jahre) eine bestimmte Erschütterungsintensität oder Beschleunigung erreichen beziehungsweise überschreiten.

Erdbebenwahrnehmungen und -schäden werden nach einer Intensitätskala klassifiziert (vgl. 12-gradige Europäische Makroseismische Skala).

Angaben der Erschütterungsintensität dürfen nicht verwechselt werden mit Angaben der Erdbebenstärke nach der Richterskala (Magnituden). Letztere sind ein Maß für die im Erdbebenherd ausgelöste Schwingungsenergie und beziehen sich nicht auf die Erschütterungsstärke an verschiedenen Orten der Erdoberfläche. Das stärkste bisher registrierte Erdbeben hatte ein Magnitude  $M=9,5$ . Beben mit  $M=7$  gibt es weltweit etwa 17 pro Jahr. Die Erschütterungsdauer kann bei starken Beben, in Abhängigkeit von der Art und Größe des Bruchvorganges sowie des Untergrundes, einige Sekunden (bei etwa Magnitude 6) bis zu etwa 3 Minuten (bei Magnitude 9,5) betragen.

Eine weltweite Übersicht über die Erdbebengefährdung gibt die Globale Seismische Gefährdungskarte. Sie ist im Internet unter [www.gfz-potsdam.de](http://www.gfz-potsdam.de) großformatig zum Download verfügbar (Quelle: GFZ Potsdam [GeoForschungsZentrum Potsdam], Merkblatt Erdbeben).

## E EUROPÄISCHES VERBRAUCHERZENTRUM LUXEMBURG

Die Gründung des Netzwerkes der Europäischen Verbraucherzentren geht auf eine Initiative der Europäischen Kommission zurück. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Island und Norwegen verfügen inzwischen über ein Europäisches Verbraucherzentrum.

Aufgabe der Europäischen Verbraucherzentren ist es im Wesentlichen, die Verbraucher über europäisches Verbraucherrecht und europäische Verbraucherpolitik zu informieren und im Falle einer konkreten grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeit mit einem Unternehmen die Verbraucher darin zu unterstützen, eine gütliche Einigung in dem Rechtsstreit herbeizuführen. Die Europäischen Verbraucherzentren bieten außerdem die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten über den Weg der Schlichtung beizulegen.

**Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) GIE in Luxemburg** besteht seit 1991 und feiert demnach im Jahre 2011 sein 20-jähriges Bestehen. Das Zentrum, vormals auch unter dem Namen „Euroguichet“ bekannt, wurde im Jahre 2003 mit der Gründung eines „Groupement d'Intérêt Economique“ rechtlich unabhängig und erhielt seine eigene Rechtspersönlichkeit. Das EVZ Luxemburg beschäftigte im Dezember 2010 8 Mitarbeiter, davon 5 Juristen und 1 juristischer Berater, die über qualifizierte Rechtskenntnisse im belgischen, deutschen, französischen und luxemburgischen Recht sowie im europäischen Gemeinschaftsrecht verfügen. Sämtliche Dienstleistungen des EVZ



Luxemburg sind kostenlos. Das Zentrum wird finanziell von der Europäischen Kommission, vom luxemburgischen Staat und vom luxemburgischen Konsumentenschutz unterstützt.

Weitere Informationen unter: [www.cecluxembourg.lu](http://www.cecluxembourg.lu).

## **F FLUGGASTRECHTE**

Die Rechte der Fluggäste im Falle einer Annullierung eines Fluges, der Nichtbeförderung oder von großen Verspätungen werden durch die europäische Verordnung (EG) Nr. 261/2004 geregelt.

Sie gilt für alle Flüge, die auf einem Flughafen im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates beginnen oder enden (auch bei Flügen aus Drittstaaten).

Die Verordnung gilt sowohl für Linienflüge als auch für Charterflüge und auch für Flüge im Zusammenhang mit einer Pauschalreise, für Billigfluggesellschaften und auch bei Bonusprogrammen.

Die Ansprüche sind gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen geltend zu machen, auch dann wenn das Luftfahrtunternehmen als Dritter eine Flugreise für einen Reiseveranstalter erbringt. Berechtigt den Anspruch zu stellen, ist der Fluggast, welcher kein Verbraucher sein muss, so dass auch Geschäftsreisende anspruchsberechtigt sind.

### **a) Annullierung des Fluges**

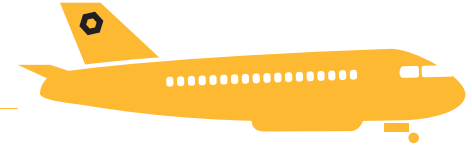
Für den Fall der Annullierung sieht die Verordnung Betreuungsleistungen (Verpflegung, Hotel, Transfer) sowie einen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises, eventuell auch auf Rückbeförderung, oder auf anderweitige Beförderung vor.

Daneben kann der Fluggast einen Anspruch auf sogenannte Ausgleichsleistungen geltend machen, d.h. auf einen pauschaliereten Geldbetrag, dessen Höhe nicht vom Flugpreis, sondern von der Distanz des nicht stattgefundenen Fluges abhängt: bei Flügen bis 1500 km 250 €, zwischen 1500 und 3500 km 400 € und bei Flügen über 3500 km 600 €.

Bei einer anderweitigen Beförderung kann der Ausgleichsbetrag um 50 % gekürzt werden, wenn die Ankunft am Zielort gegenüber dem gebuchten Flug nur unwesentlich später erfolgt.

Die Ausgleichszahlungen sind nicht zu zahlen, wenn der Luftbeförderer mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abflugtermin den Fluggast über die Absage des Fluges informiert oder bei späterer Unterrichtung innerhalb bestimmter Fristen eine zumutbare anderweitige Beförderung angeboten hat.

Die Fluggesellschaft hat die Möglichkeit, sich von der Haftung auf Ausgleichsleistung zu befreien, indem sie sich auf „außergewöhnliche Umstände“ beruft (z.B. Wetter, Sicherheit, Streik Dritter, unvorhersehbare technische Probleme). Dabei wird der Begriff der außergewöhnlichen Umstände vom Europäischen Gerichtshof sehr eng ausgelegt.



### **b) Nichtbeförderung**

Hauptgrund für die Nichtbeförderung durch die Fluggesellschaft sind absichtlich herbeigeführte Überbuchungen des Fluges.

Eine Verlegung auf einen anderen Flug wird wie eine Nichtbeförderung behandelt.

Gemäß Art. 4 der Verordnung soll die Fluggesellschaft bei Überbuchung zunächst Fluggäste suchen, die freiwillig gegen entsprechende Unterstützungsleistung auf die Beförderung verzichten. Finden sich nicht genügend Freiwillige, ist das Luftfahrtunternehmen gegenüber dem zurückgewiesenen Fluggast verpflichtet, unverzüglich die gleichen Unterstützungsleistungen (Erstattung des Flugpreises, anderweitige Beförderung usw.), Betreuungsleistungen (Verpflegung, Hotel, Kommunikation) und Ausgleichsleistungen wie bei Annullierung des Fluges (siehe oben) zu zahlen. Das Luftfahrtunternehmen kann sich bei Ansprüchen wegen Nichtbeförderung nicht entlasten.

### **c) Große Verspätung von Flügen**

Die Verordnung sieht vor, dass Fluggäste einen Anspruch auf kostenlose Mahlzeiten, Erfrischungen, zwei unentgeltliche Telefonate, Faxe oder E-Mails sowie gegebenenfalls Hotelunterbringung und Fahrt dorthin haben, wenn sich ein Kurzstreckenflug verzögert (bis 1 500 km um mindestens zwei Stunden verzögert, ein Flug zwischen 1 500 und 3 500 km um mindestens drei Stunden und ein Flug über 3 500 km um mindestens vier Stunden).

Ist der Abflug mehr als 5 Stunden verspätet, kann der Fluggast Erstattung des Reisepreises, evtl. auch Rückbeförderung zum ersten Abflugort fordern. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Ansprüche bei verspäteter Ankunft oder Ansprüche auf Ausgleichsleistungen (Entschädigung) im Verspätungsfall sind in der europäischen Verordnung Nr. 261/2004 nicht ausdrücklich vorgesehen. Indessen hat der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung vom 19. November 2009 auch verschuldensunabhängige Ansprüche auf Ausgleichsleistungen bei mindestens dreistündiger Ankunftsverspätung gewährt. In rechtsanaloger Anwendung der Ausgleichsleistungsregelungen im Annullierungsfall (siehe oben) werden danach für die vorgenannten Distanzen auch Pauschalbeträge von 250, 400 und 600 € je Fluggast geschuldet. Liegen „außergewöhnliche Umstände“ vor, wird das Luftfahrtunternehmen nach dem Europäischen Gerichtshof – in Analogie zur Annullierung – von dieser Haftung befreit.

## F FLUGZEUGFENSTER

Flugzeugfenster sind von kleinem Format, fast einen Zentimeter dick und haben luftdicht verschlossene Scheiben. Auf dem Fenster lastet ein Gewicht von 350 kg. Die Scheiben sind aus Acrylglas, auch Plexiglas genannt: thermoplastischer Kunststoff, wetterbeständig, biegsam, zugfest, schlagzäh. Wenn der Blick aus dem Flugzeug getrübt ist, so liegt das nicht immer am Wetter. Das von Druck- und Temperaturwechsel zermürbte Glas bekommt nach einiger Zeit feine Risse, die wie Kratzer aussehen und sich zu einem silbrigen Schimmer verdichten („Windowcrazing“). Kaum eine Scheibe bleibt länger als zwei Jahre in ihrem Rahmen (Quelle: FAZ v. 18.8.05).

## F FRANKFURTER TABELLE

Bei der Frankfurter Tabelle handelt es sich um Leitlinien, die von der 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt zur prozentualen Minderung des Reisepreises aufgrund von Reisemängeln entwickelt worden sind. Sie wird auch von anderen Gerichten und von Reiseveranstaltern bei Reisepreisminderungen angewandt. Beispiele: fehlender Meerblick: Reisepreisminderung von ca. 5-10 % des Reisegesamtpreises, fehlende (zugesagte) Kureinrichtungen (Thermalbad, Massage) 20-40 %, fehlende Kinderbetreuung 5-10 %, fehlende (zugesagte) Vergnügungseinrichtungen (Disco, Kino, Animatore) 5-15 %.

## G GELD AUF REISEN

Wie man die anfallenden Kosten deckt, ist eine der wichtigsten Fragen, wenn man auf Reisen geht. Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

**Bargeld:** Die Mitnahme von Bargeld ist in den Euro-Ländern zwar recht praktisch, birgt aber auch die große Gefahr des Verlustes durch Diebstahl.

**EC-Karte oder Maestro-Karte:** Mittlerweile kann man innerhalb der Euro-Zone ohne zusätzliche Gebühren in Geschäften mit der EC-Karte bezahlen. Hebt man Geld an einem Automaten ab, werden 1 % des Betrages bzw. 3,50 bis 5 Euro berechnet. Erkundigen Sie sich, ob die eigene Bank Partnerbanken in anderen EU-Ländern hat, bei denen die Abhebung mit der EC-Karte ohne Gebühren möglich ist.

**Kreditkarte:** Auch mit der Kreditkarte ist das Bezahlen in Geschäften innerhalb der Euro-Zone kostenlos, außerhalb der Euro-Zone fallen 1-2 % an. Hebt man mit einer Kreditkarte Geld am Automaten ab, ist dies jedoch teurer als mit der EC-Karte. Hier kostet die Abhebung zwischen 2-3 % des abgehobenen Betrages, mindestens 5€, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb der Euro-Zone.

**Travellerscheck:** Der Travellerscheck ist eine besondere Form der Anweisung, die im internationalen Reiseverkehr gebräuchlich ist. Dem Inhaber des Travellerschecks wird von der angewiesenen Stelle (meistens eine Bank) gegen Vorlage des Reisepasses und



Übergabe des Travellerschecks der darin bezeichnete Geldbetrag ausbezahlt. Der Travellerscheck gewährt daher Sicherheit vor Diebstahl oder Verlust von Zahlungsmitteln, da er in diesen Fällen kostenfrei ersetzt wird.

## G GEPÄCK

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 6. Mai 2010 u.a. entschieden, dass die Haftungshöchstgrenze des Montrealer Übereinkommens bezüglich Gepäckverspätung, Gepäckschäden und Gepäckverlust bei 1131 Sonderziehungsrechten (SZR) (Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds, die täglich neu festgesetzt wird) liegt. Die Haftung der Luftfahrtunternehmen liegt damit bei ca. 1300 €.

Diese Haftungshöchstgrenze bedeutet nicht, dass der Fluggast Schäden, die über ca. 1300 € liegen nicht geltend machen könnte. Kann der Reisende der Fluggesellschaft Leichtfertigkeit nachweisen, haftet die Airline unbegrenzt zum Schadensausgleich. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen dem Luftfahrtunternehmen Anzeige erstatten, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem das Gepäck ihm zur Verfügung gestellt worden ist. Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeuges oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Zu beachten ist noch, dass die Haftungshöchstgrenzen „je Reisendem“ gelten. Reist also ein Ehepaar mit zwei aufgegebenen Koffern, haftet die Fluggesellschaft in Höhe von 2262 SZR. Ist eine höhere Haftungsgrenze gewünscht, weil beispielsweise hochwertige Güter bzw. wertvolles Reisegepäck aufgegeben werden, sollte spätestens bei der Gepäckabfertigung und vor Aufgabe des Gepäcks eine besondere Erklärung abgegeben und ein entsprechender Zuschlag entrichtet werden.

Ansonsten gilt: Wertvolle Gegenstände wie z.B. Schmuck, Bargeld oder andere (zerbrechliche) Wertgegenstände und beispielsweise auch Medikamente sollten, sofern Größe und Gewicht es erlauben, im Handgepäck mitgeführt werden, um das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes zu minimieren. So konnte beispielsweise ein Reisender, dessen Reisegepäck verlorengegangen war, keinen Schadensersatz für eine Brille, die sich im Gepäck befunden hatte, im Wert von 1 133 € geltend machen. Laut Gericht wäre die Brille im Handgepäck mitzuführen gewesen bzw. hätte sie extra versichert werden müssen, wenn sie im Reisegepäck transportiert werden sollte (vgl. ReiseRecht, 6/2009, S. 293 ff.).

## H HANDTÜCHER AUF LIEGESTÜHLEN

Gehören auch Sie zu denjenigen, die annehmen, dass mit Handtüchern Liegestühle am Swimming Pool wirksam blockiert werden können?

Wenn ja, sollten Sie folgendes wissen: Wer sich von einem öffentlichen Liegestuhl (oder etwa auch einem Barhocker) entfernt, für den gilt, dass der Platz verloren ist. Jeder andere hat nunmehr das Recht, den freigewordenen Platz einzunehmen und das Handtuch oder die Jacke woanders hinzulegen.

Juristisch gesehen handelt es sich nämlich um einen bloßen Kurzbesitz einer Sache, der keine schützenswerte Rechtsposition verleiht.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Betreiber eines bestimmten Liegestuhls diesen gegen Zahlung einer Gebühr an einen bestimmten Gast herausgibt (vgl. R. Höcker, Neues Lexikon der Rechtsirrtümer, 17. Aufl. 2009, S. 29 ff.).

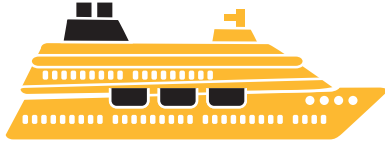
## H HÖHERE GEWALT

In Fällen höherer Gewalt, die bei Vertragsabschluss weder für den Reiseveranstalter noch für die Reisenden vorzusehen waren und die Reise erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen, können beide Seiten den Vertrag kündigen. Fälle höherer Gewalt sind beispielsweise Revolutionen, Vulkanausbrüche, Algenpest. Gab es zum Zeitpunkt der Buchung jedoch bereits Meldungen z.B. über Anschläge im Urlaubsgebiet, war die höhere Gewalt vorherzusehen, und der Vertrag kann nicht gekündigt werden.

## I IMPFUNGEN

Impfempfehlungen betreffen vor allem die Grundimpfungen gegen Tetanus (Wundstarrkrampf), Diphtherie und Poliomyelitis (Kinderlähmung). Daneben ergehen Empfehlungen für sogenannte Indikationsimpfungen, die nur bei besonderen Gefahren erforderlich werden. Hierzu zählen in erster Linie Hepatitis A, Hepatitis B, Typhus und Gelbfieber. Je nach Reisezeit (z.B. Trockenzeit/Regenzeit), Reisegebiet (z.B. Städte/ländliche Gebiete), Art der Reise (Pauschalreise/Treckingtour) bestehen unterschiedliche Infektionsrisiken. Eine Abschätzung des Risikos sollte zusammen mit einem Reisemediziner erfolgen. Über die Internetseite <http://www.reisevorsorge.de> kann man sein Reiseland eingeben und erhält neben allgemeinen nützlichen Länderinformationen auch Hinweise zu empfohlenen Impfungen.





## J JET LAG

Mit „Jet Lag“ beschreibt man allgemein die Anpassungsschwierigkeiten an den neuen Tagesablauf, die ein Organismus nach einer raschen Reise über mehrere Zeitzonen erleidet. Eine Diskrepanz von innerer Uhr und äußeren Signalgebern kann die regulären, körperlichen Funktionen erheblich stören. Untersuchungen haben ergeben, dass die auftretenden Beschwerden keineswegs eingebildet sind, sondern tatsächlich auf organischen Veränderungen beruhen, wie beispielsweise Veränderungen in der Hormonausschüttung und der Nervenregbarkeit. Die Anpassung dauert im Allgemeinen drei bis fünf Tage.

## K KREUZFAHRT

Wird die Reise mit einem anderen als dem gebuchten Kreuzfahrtschiff durchgeführt, liegt – jedenfalls nach deutscher Rechtsprechung – ein Reisemangel vor.

Bucht der Reisende auf der Schiffsreise eine Außenkabine, so bedeutet dies – ebenfalls nach deutscher Rechtsprechung – dass er einen Anspruch auf freien Blick auf das Meer vom Kabinenfenster aus hat und nicht etwa auf eine Schiffswand (vgl. auch K. Tonner, Der Reisevertrag, 5. Aufl., S. 151).

## L LÄRM

Ständiges Lärmen und Grölen Jugendlicher auf Klassenfahrt stellt auch in einem einfacheren Hotel „für Unternehmungslustige“ – jedenfalls nach deutscher Rechtsprechung – einen Reisemangel dar, der zu einer Minderung in Höhe von 10 % des Reisepreises berechtigt. Ein Reisemangel liegt jedoch nicht vor, wenn sich Kinder in einem Ferienhotel nicht ständig ruhig und gesittet verhalten (vgl. K. Tonner, Der Reisevertrag, 5. Aufl., S. 146).

## M MIETWAGEN

Mit dem Cabriolet durch die Toskana oder per Jeep Mallorca entdecken. Auf das Auto im Urlaub müssen Sie auch als Flugreisender nicht verzichten. Doch bevor Sie ein Fahrzeug mieten, sollten Sie ein paar Tipps und Regeln beachten, um Überraschungen zu vermeiden. Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland, Büro Kiel, hat ein Merkblatt zum Thema „Mietwagen“ erstellt. So erfährt man beispielsweise, dass man, sofern es so vereinbart ist, den Mietwagen mit vollem Tank wieder abgeben sollte, um eine Nachtankgebühr bzw. das Auffüllen des Tanks zu wesentlich höheren Spritpreisen zu vermeiden. Auch dass beim Mietwagenverleih ein Mindestalter erforderlich und die Besitzdauer des Führerscheins eine Rolle spielen kann, erfährt man. Mehr über [www.evz.de](http://www.evz.de) und [www.cecluxembourg.lu](http://www.cecluxembourg.lu).



## **N NACHHALTIGER TOURISMUS**

Während Tourismus gerade für abgelegene Flecken und idyllische Orte interessant ist, trägt er leider gleichzeitig dazu bei, diese zu zerstören. Obwohl einerseits der Tourismus auf eine intakte Natur angewiesen ist, stellt er andererseits eine große Umweltbelastung dar. Nachhaltiger Tourismus möchte dies verhindern mit dem Ziel, den Tourismus so umwelt- und sozialverträglich für Reisende und Einheimische wie möglich zu gestalten. Um „nachhaltig“ zu sein, muss der Tourismus soziale, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Verträglichkeitskriterien erfüllen. Auch wenn es kompliziert klingt, die Idee ist an sich einfach: Urlaub ist zwar schön und wichtig, aber dabei sollte man die Umwelt und die Lebensbedingungen der Einheimischen so wenig wie möglich beeinträchtigen, damit auch nachkommende Generationen noch idyllische und „unberührte“ Flecken Erde vorfinden und erhalten können.

Wie man selbst dazu beitragen kann? Relativ einfach: Man kann sich überlegen, ob es unbedingt ein Flug in den Urlaub sein muss, oder ob ein näher gelegenes Ziel nicht ebenso schön wäre. Sollte man sich für den Flug entscheiden, kann man den Kohlendioxid-ausstoß z.B. mit atmosfair ([www.atmosfair.de](http://www.atmosfair.de)) kompensieren. Im Land angekommen, sollte man einheimische Produkte kaufen und man kann sich vor Urlaubsantritt über das Hotel bzw. die gewählte Unterkunft und deren Engagement für die Umwelt, den Umgang mit Mitarbeitern und die Integration in die dortige Wirtschaft informieren. So kann man guten Gewissens den Urlaub genießen (s. auch [www.zukunft-reisen.de](http://www.zukunft-reisen.de)).

## **O ONLINE-REISEBUCHUNGEN**

Wenn eine Reise im Internet gebucht wurde und es dabei zu Problemen gekommen ist, besteht in Deutschland die Möglichkeit, eine neutrale Reiseschiedsstelle anzurufen, die versuchen wird, den streitenden Parteien einen unparteiischen Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Der Schlichter kann sehr viel schneller eine gütliche Einigung herbeiführen als Gerichte. Bei der deutschen Online-Reiseschiedsstelle dauert ein Schlichtungsverfahren im Durchschnitt 14-21 Tage. Mehr Informationen finden Sie unter <http://www.reiseschiedsstelle.de>.

## **P PAUSCHALREISE**

Von einer Pauschalreise spricht man, wenn nicht nur die Vermittlung einer einzelnen Leistung in Anspruch genommen wird (z.B. Fahrkartenverkauf, Hotelreservierung), sondern der Veranstalter von sich aus verschiedene Leistungen auswählt, sie miteinander verbindet und sie insgesamt zu einem einheitlichen Preis anbietet. Bei einer Pauschalreise kommt der Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zustande, nicht dagegen mit den einzelnen Leistungsträgern (z.B. Hotelier oder Fluggesellschaft), die die einzelnen Reiseleistungen tatsächlich erbringen.

**Q QUIZ**

Es gibt eine psychosomatische Krankheit, die mit Reisen zu tun hat und nach einer der bekanntesten Städte der Welt benannt ist. Wie heißt dieses Syndrom?

Wer die Lösung kennt, kann sich beim Europäischen Verbraucherzentrum Luxemburg melden ([info@cecluxembourg.lu](mailto:info@cecluxembourg.lu), Tel. +352 26 84 64 – 1). Dort wartet ein kleines Geschenk.

**R REISEMANGEL**

Ein Reisemangel liegt vor, wenn der Reisende nicht die Reiseleistung erhält, die den Anforderungen in der Reisebestätigung und in dem Katalog des Reiseveranstalters entsprechen. So wird beispielsweise ein Reisemangel bejaht, wenn der Reisende statt des gebuchten Zimmers mit Meerblick lediglich auf den Hinterhof blickt oder wenn der Reisende wegen Überbuchung des Hotels nicht in das im Reisevertrag festgelegte Hotel oder in ein Hotel gleicher Kategorie und Lage einziehen kann.

Ist die Leistung des Reiseveranstalters mangelhaft, so muss der Reisende zunächst beim Veranstalter oder der Reiseleitung am Urlaubsort Abhilfe verlangen, wie z.B. die Beschaffung eines gleichwertigen Hotels bei Überbuchung. Bleibt dies ergebnislos, kann der Urlauber die Mängel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen vom Reiseveranstalter verlangen. Allerdings kann der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Auch unverhältnismäßige Mehrkosten der Selbstabhilfe muss der Reiseveranstalter nicht erstatten. Der Reisende kann ferner für die Dauer des Mangels den Reisepreis im gleichen Verhältnis mindern (siehe auch Frankfurter Tabelle), oder, wenn ein besonders schwerwiegender Reisemangel vorliegt, den Reisevertrag kündigen, d.h. der Reisende kann sogar die Reise vorzeitig abbrechen. Bei vorzeitiger Kündigung des Reisevertrages verliert zwar der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten



und zur Beendigung der Reise noch erforderlichen Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen, soweit diese Leistung für den Reisenden überhaupt einen Wert hat. Trotz Kündigung ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisenden vom Urlaubsort zurückzubefördern, wobei eventuelle Mehrkosten dem Reiseveranstalter zur Last fallen.

Diese Ansprüche des Reisenden müssen, jedenfalls insoweit deutsches Recht anwendbar ist, einen Monat ab dem vertraglich vorgesehenen Endtermin der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemacht werden. Wird diese Einmonatsfrist versäumt, so kann der Reiseveranstalter bereits aufgrund dieser Fristversäumnis sämtliche Ansprüche zurückweisen. Hilfreich kann es sein, ein Mängelprotokoll mit Zeugenangaben beizufügen. Ratsam ist daher, am Urlaubsort die Unterschrift von Mitreisenden oder des Reiseleiters einzuholen, der die Reklamation bestätigen könnte. Auch sollten Fotos und andere Nachweise zusammengetragen werden.

#### **Beispiele für Reisemängel in der deutschen Rechtsprechung:**

- 2 Ameisenstraßen in einem Familienzimmer, die zwar sofort gerügt werden, gegen die aber die Gäste selbst keine Maßnahmen ergreifen, stellen einen Reisemangel dar, der zu einer Reisepreisminderung von 10 % berechtigt. (AG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2008 - 27C 8283/08).

- Wirbt ein Reiseveranstalter für ein Konzert in seinem Prospekt mit bestimmten Solisten (im betreffenden Fall u.a. mit Anna Netrebko), kann der Reisende den Reisepreis um 40 % mindern, auch wenn statt der zugesagten Sänger mindestens gleichwertige Musiker auftreten. (LG Hannover, Urt. v. 23.06.2009 – 18 L74/08).

#### **Beispiele aus der deutschen Rechtsprechung, die Reisemängel verneint:**

- Es stellt keinen Reisemangel dar, wenn „alle paar Minuten eine Kokosnuss zu Boden kracht“ und sich ein Reisender dadurch beeinträchtigt fühlt (OLG Koblenz Beschl. v. 5.10.2009 – 5U 766/09).
- Ein Reisemangel wird nicht durch Spinnweben und Spinnen begründet. 6-8 Spinnweben mit schwarzen Spinnen kann der Reisende selbst beseitigen. Mit Spinnen muss in einem im Erdgeschoss gelegenen Zimmer mit Terrasse in subtropischem Klima gerechnet werden. (AG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2008 – 27C 8283/08).
- Ebenfalls kein Reisemangel, wenn Schimmel mit schwarzer Fugenverfärbung im Bereich der Badewanne vorhanden ist und die Wanne eine etwas raue Oberfläche hat. (AG Düsseldorf, wie vor).

## R REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Die Reiserücktrittsversicherung deckt die beim Rücktritt von einem Reisevertrag üblicherweise anfallenden Kosten ab, wenn der Urlauber aus gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen daran gehindert ist, die Reise anzutreten.

Der Versicherungsvertrag mit dem Versicherer wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen. Unbedingt anzuraten ist, diese aufmerksam vor Reiseantritt durchzulesen, insbesondere den Abschnitt über die Versicherungsfälle, um Klarheit darüber zu erhalten, welche Rücktrittsgründe von der Versicherung abgedeckt sind.

So sehen beispielsweise gewisse Klauseln vor, dass kein Erstattungsanspruch des Reisenden besteht, wenn die Reise aufgrund einer Krankheit nicht angetreten werden kann, die bereits vor Reiseantritt bestand, dies selbst für den Fall, dass die Krankheit bei Buchung der Reise gar nicht hätte festgestellt werden können.

Zu beachten ist ferner, dass der Versicherungsfall und die Unzumutbarkeit der Reise vom Reisenden darzulegen und zu beweisen sind.

## S SONNE

An die Sonne

Sonne, brich doch durch die Wolken!  
Lass uns doch den hellen Himmel  
Lass uns deine Strahlen sehen!  
Haben denn die dicken Dünste  
Dich nicht lang genug verdunkelt?  
Hat es nicht genug geregnet?  
Sieh, die Fluren stehn voll Wasser,  
Und es ist für deine Strahlen,  
Viel zu trocknen, viel zu trinken!  
Sonne, lass die düstern Wolken  
Schnell vor deinen Strahlen fliehen;  
Aber, wenn sie, statt des Wassers,  
Wein herunter schütten wollen,  
Solchen Wein, wie ich itzt trinke,  
O so lass die Wolken regnen!

*(Johann Wilhelm Ludwig Gleim [1719-1803])*



## T TAXISCHLANGE

Bestimmt haben Sie das auch schon einmal erlebt: Sie stehen vor einer Schlange wartender Taxis, möchten aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht in das erste in der Schlange wartende Taxi einsteigen. Die Frage ist: Dürfen Sie das? Die Antwort lautet: Ja. Jeder Fahrgast hat das Recht, sich sein Taxi nach Belieben auszuwählen. Die Beförderung darf Ihnen nicht mit dem Hinweis verweigert werden, dass man das Taxi vorne in der Schlange nehmen müsse. Mag sein, dass es zwischen den Taxifahrern ein Fahrgastverteilungssystem gibt. Dies bleibt indessen eine rein interne Regelung, an die die Fahrgäste in keiner Weise gebunden sind (vgl. auch R. Höcker, Neues Lexikon der Rechtsirrtümer, 17. Aufl. 2009, S. 238 ff.).

## T TIMESHARE

Unter „Timeshare“ versteht man ein „Teilzeitnutzungsrecht an Immobilien“, das es ermöglicht, ein Appartement während einer oder mehreren Wochen im Laufe des Jahres und über mehrere Jahre zu nutzen, wobei diese Wochen oftmals sowohl hinsichtlich des Zeitraumes als auch des Ortes austauschbar sind.

Viele der verkauften Timeshare-Produkte zielen darauf ab, die bestehende gesetzliche Regelung zum Timeshare zu umgehen oder Verbraucher z.B. derart zu benachteiligen, dass ihnen kein Widerrufsrecht zusteht oder indem ihnen vorgemacht wird, bei Timeshare handele es sich um eine rentable Investition, weil das Nutzungsrecht mit großem Gewinn weiterverkauft werden könne.

Um auf die zahlreichen „neuen Praktiken“ im Bereich des Timeshare zu reagieren, hat die Europäische Union die Richtlinie 94/47/CE überprüft und die neue Richtlinie 2007/122/CE verabschiedet, die bis 23. Februar 2011 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss.



## U UMWELTLABEL

Umwetlabels sind Qualitätszeichen, die einem Unternehmen, z.B. einem Hotel oder einem Reiseveranstalter, bestimmte Kriterien hinsichtlich der Umweltverträglichkeit seiner Produkte und Serviceleistungen bestätigen. Umwetlabels werden auch unter verschiedenen anderen Namen wie z.B. Umweltzeichen, Zertifikat, Siegel, Dachmarke oder Auszeichnung vergeben. In Europa gibt es zur Zeit ca. 50 verschiedene Umwetlabels im Bereich Tourismus.

Eine Zusammenstellung von über 100 Umwetlabels im Tourismus weltweit stellt ECOTRANS e.V. (European Network for sustainable tourism development) auf der Seite [www.destinet.eu](http://www.destinet.eu) zur Verfügung. Mehr unter [www.zukunft-reisen.de](http://www.zukunft-reisen.de).

## V VATIKAN

Auch der Vatikan äußert sich zum Thema Reisen und hat anlässlich des Welttages des Tourismus, der am 27. September begangen wird, im Jahre 2008 einen Umwettappell an Touristen gerichtet. Unter dem Motto „Der Tourismus stellt sich dem Klimawandel“ ruft Kardinal Renato Raffaele Martino zu mehr Klimabewusstsein und Schöpfungsverantwortung bei den Touristen auf.

Die Botschaft nennt konkrete Verhaltensbeispiele. Man könne wählen, ein Tourist für oder gegen die Erde zu sein. Man könne sich dafür entscheiden, zu Fuß zu gehen und Hotels zu wählen, die in nahem Kontakt mit der Natur sind. Man könne als Tourist den Abfall getrennt entsorgen, ökologische Mahlzeiten einnehmen, Bäume pflanzen, um die verunreinigenden Einflüsse zu neutralisieren und örtliche Handwerksprodukte gegenüber Produkten, die aus aufwendigen und schädlichen Materialien gemacht sind, bevorzugen. Die Vatikanbotschaft erinnert auch daran, dass der Vatikan der erste CO<sub>2</sub>-freie Staat ist. In der Tat kompensiert der Vatikan seine CO<sub>2</sub>-Emissionen vollständig, indem er in Ungarn den Wald aufforstet.

## W WARNHINWEISE

Besteht eine Gefahr von Terroranschlägen in einem Ferienland oder Gefahr für den Reisenden durch ansteckende Krankheiten? Informationen über die Sicherheitslage in Feriengebieten werden von den Auswärtigen Ämtern (z.B. [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) oder [www.mae.lu](http://www.mae.lu)) herausgegeben. Entsprechende Warnhinweise bezüglich der Einreise in ein bestimmtes Land sollten nicht ignoriert werden.

## X XL-REIFEN

Haben Sie sich schon mal gefragt, was die Buchstaben XL, Y, W oder ZR in den Reifenbezeichnungen bedeuten? Es handelt sich um Geschwindigkeitssymbole, die die Reifentragfähigkeit angeben. So sind beispielsweise XL-Reifen, auch Extra-Load genannt, Reifen mit erhöhter Tragfähigkeit. Y-Reifen sind Reifen, die für Geschwindigkeiten bis 300 km/h zugelassen sind, ZR-Reifen für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h und W-Reifen sind für Geschwindigkeiten bis 270 km/h zugelassen.

## Y Y-GENERATION

Als Y-Generation oder Generation Y wird in der Soziologie diejenige Generation der Bevölkerung genannt, die nach 1980 geboren wurde und jetzt (2010) etwa ein Lebensalter von Mitte bis Ende 20 aufweist. Man findet für die Y-Generation auch die Bezeichnung „Millennials“. Der Generation Y wird nachgesagt, sie pflege eine „24-Stunden-am-Tag/7-Tage-die-Woche-Kultur“. Sie wolle Informationen am liebsten aus verschiedenen multimedialen Quellen und eher gestern als heute. Verspätungen toleriere sie dagegen kaum und es bestünde ein Hang zum eher oberflächlichen Last-Minute-Lernen.





## Z ZITATE

Ich fahre ungern wohin. Ich bin lieber schon da gewesen.

*Klaus Maria Brandauer, Schauspieler*

Man entdeckt keine neuen Erdteile, ohne den Mut zu haben, alte Küsten aus den Augen zu verlieren.

*unbekannte Quelle*

Eine Reise von tausend Meilen beginnt mit einem einzigen Schritt.

*Lao-tse (4. Jahrhundert v. Chr.)*

Macht mir die Palmen nicht verhasst, worunter ich so gern sonst wandle.

*Gotthold Ephraim Lessing (1729-1781)*

*(„Nathan der Weise“)*

Niemand wandelt ungestraft unter Palmen.

*Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832)*

*(„Wahlverwandschaften“)*

Er war auch wirklich voller Freud', als nun vorbei die Ferienzeit.

*Wilhelm Busch (1832-1908)*

*(„Die fromme Helene“)*

## Z ZUKUNFTSFÄHIGES REISEN

Zukunftsfähiges Reisen meint eine Form des Reisens, bei der die positiven Effekte des Tourismus sinnvoll genutzt und seine negativen Auswirkungen so weit wie möglich reduziert werden. Dieses Ziel wird oft auch als „nachhaltiger Tourismus“ (siehe dort) beschrieben und kann bei allen Formen von Urlaub und Reisen verwirklicht werden. Siehe auch unter [www.zukunft-reisen.de](http://www.zukunft-reisen.de).

## Z ZWISCHENLANDUNG

Erfolgt bei einem Direktflug eine Zwischenlandung, stellt dies keinen Reisemangel dar. Anders als man vielleicht erwarten mag, sind Zwischenlandungen bei einem Direktflug nicht nur möglich, sondern sogar sicher. „Direkt“ bedeutet nämlich nur, dass man das Flugzeug meistens nicht wechseln muss. Bei einem Non-Stop-Flug gibt es indessen keine Zwischenlandung.



Obwohl diese Broschüre mit großer Sorgfalt verfasst worden ist, kann ihr Verfasser für mögliche Irrtümer oder Auslassungen in der Broschüre nicht haftbar gemacht werden.

Jede, auch nur teilweise, Vervielfältigung oder Übersetzung der Broschüre ist untersagt, es sei denn, das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg hat seine vorherige schriftliche Genehmigung erteilt. Das (auszugsweise) Zitieren ist unter Angabe der Quelle selbstverständlich möglich.

Weder die Europäische Kommission noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Veröffentlichung zu entnehmen sind, verantwortlich.

Mit Unterstützung der Europäischen Kommission, des luxemburgischen Staates und des luxemburgischen Konsumentenschutzes.

## REISEN

Meinen Sie Zürich zum Beispiel  
sei eine tiefere Stadt,  
wo man Wunder und Weihen  
immer als Inhalt hat?  
Meinen Sie, aus Habana,  
weiß und hibiskusrot,  
bräuche ein ewiges Manna  
für Ihre Wüstennot?  
Bahnhofstraßen und Rueen,  
Boulevards, Lidos, Laan -  
selbst auf den Fifth Avenueen  
fällt Sie die Leere an -  
Ach, vergeblich das Fahren!  
Spät erst erfahren Sie sich:  
bleiben und Stille bewahren das sich umgrenzende Ich.

*Gottfried Benn (1886 - 1956)*



Europäisches Verbraucherzentrum  
55, rue des Bruyères  
L-1274 Howald  
Großherzogtum Luxemburg

Tel.: +352 26 84 64-1  
Fax: +352 26 84 57 61  
[info@cecluxembourg.lu](mailto:info@cecluxembourg.lu)  
[www.cecluxembourg.lu](http://www.cecluxembourg.lu)

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8-12 Uhr und 13-17 Uhr